

1. Änderungssatzung
zur
Satzung der Gemeinde Bechstedt über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt in seiner Sitzung vom 29.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. 06. 2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 05. 2018 (GVBl. S. 224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bechstedt, den 05.02.2019
Gemeinde Bechstedt


Patschull
Bürgermeister

